



**Regelungen für den Frauen-, Herren- und Futsalspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus
gemäß § 47a SpO/WDFV bzw. § 47 Nr.1 F-SpO/WDFV**

1. Bei einer direkten Verpflichtung zur Isolierung oder Quarantäne oder einer behördlichen Anordnung zur Isolierung oder Quarantäne gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung für **mindestens vier Spieler*innen einer Mannschaft**, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden und in den letzten vierzehn Tagen an den Trainingseinheiten und Spielen der Mannschaft teilgenommen haben, erfolgt die Absetzung des folgenden Spiels.

2. Eine Absetzung nach Nummer 1 ist nur möglich, wenn aufgrund der vorgenannten Verpflichtungen oder Anordnungen zur Isolierung oder Quarantäne die Mannschaft in der Folge wegen verminderter Spieler*innenzahl nicht mehr spielfähig ist. Als nicht mehr spielfähig im Sinne dieser Regelung gilt eine Mannschaft, wenn der Kader nach Abzug der unter Nummer 1 aufgeführten Fälle

- a) bei einer 11er-Mannschaft weniger als 16 Spieler*innen,
- b) bei einer 5er-Mannschaft (Futsal) weniger als zehn Spieler*innen

umfasst. Die Größe des Kaders ist die durchschnittliche Anzahl (Summe aller auf den jeweiligen Spielberichtsbögen stehender Spieler*innen der Mannschaft dividiert durch die Anzahl an Spielen im jeweiligen Wettbewerb) aller auf den offiziellen Spielberichtsbögen stehenden Spieler*innen der Mannschaft der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb). Beträgt die Ziffer der ersten Nachkommastelle der auf diese Weise mit insgesamt drei Nachkommastellen ermittelten, durchschnittlichen Anzahl fünf oder höher, wird zur nächsten ganzen Zahl auf-, ansonsten abgerundet.

3. Unabhängig der vorgenannten Bestimmungen besteht das Recht auf Absetzung des folgenden Spiels in jedem Fall, wenn der nach Nummer 2 ermittelte Kader aufgrund von Verpflichtungen oder Anordnungen zur Isolierung oder Quarantäne nach Nummer 1 bei 11er-Mannschaften weniger als elf Spieler*innen (bei 5er-Mannschaften im Futsal weniger als fünf Spieler*innen) beträgt.

4. Bei der Berechnung des Kaders nach Nummer 2 spielt die tatsächliche Verfügbarkeit von Spieler*innen zum Zeitpunkt des Spiels keine Rolle; insbesondere bleiben Vereinswechsel, Verletzungen, Sperren, etc. unberücksichtigt.

5. Der Verein hat den Antrag auf Absetzung und entsprechende Nachweise zum Vorliegen einer Verpflichtung oder Anordnung zur Isolierung oder Quarantäne nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der zur Absetzung berechtigenden, erforderlichen Anzahl an Nachweisen nach Nummer 2 über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses vor dem abzusetzenden Spiel vorzulegen. Ist dies aufgrund der Kurzfristigkeit der Verpflichtung oder Anordnung zur Isolierung oder Quarantäne vor dem Spiel nicht möglich, sind die Nachweise nach Nummer 1 einen Tag nach vereinssseitigem Eingang des letzten, zur Absetzung des Spiels berechtigenden Nachweises, spätestens jedoch fünf Werktage nach Spielausfall, an den/die zuständige/n Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung – auch nur eines Teils der zur



**Regelungen für den Frauen-, Herren- und Futsalspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus
gemäß § 47a SpO/WDFV bzw. § 47 Nr.1 F-SpO/WDFV**

Spielabsetzung erforderlichen Nachweise – wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag nach dieser Nummer gestellt hat.

6. Für jedes weitere abzusetzende Spiel ist ein neuer Antrag gemäß dem unter Nummer 5 beschriebenen Prozedere unter neuerlicher Beifügung aller erforderlichen Nachweise zu stellen.

7. Das abgesetzte Spiel wird durch die/den zuständige/n Staffelleiter*in grundsätzlich am zweiten auf das betreffende Spiel folgenden Mittwoch oder Donnerstag neu angesetzt, es sei denn, eine der beiden Mannschaften hat an diesem Tag bereits ein offiziell angesetztes Pflichtspiel zu bestreiten, dann wird das Spiel am auf diesen Mittwoch oder Donnerstag folgenden, nächstmöglichen freien Termin angesetzt. Dies können auch Termine sein, die nicht als Nachholspieltage im Rahmenterminkalender vorgesehen sind. Alle Spiele außer Pflichtspiele (Freundschaftsspiele, Turnierspiele, etc.) sind gemäß diesen Regelungen als nachrangig anzusehen und zugunsten des nachzuholenden Spiels abzusetzen.

8. Bei Missachtung der vorstehenden Regelungen oder bei Täuschungsversuchen (z. B. gefälschter Immunisierungsnachweis) behält sich die spielleitende Stelle jeweils eine Abgabe an das zuständige Sportgericht, welches u. a. eine Spielwertung durch das Sportgericht nach sich ziehen könnte, und ggfs. weitere juristische Schritte vor.